

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

1.1 Das Unternehmen Jasmin Hackl, Vario Shape e.U. (im folgenden „Vario Shape“), erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen Vario Shape und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. 1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von Vario Shape schriftlich bestätigt werden. 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch Vario Shape bedarf es nicht. 1.4 Die Angebote von Vario Shape sind freibleibend und unverbindlich.

2. Auftragsabwicklung und Leistungserbringung

2.1 Umfang und Produktionsdauer der zu erbringenden Leistung ergibt sich stets aus der Leistungsbeschreibung in der allfälligen, schriftlichen Auftragsbestätigung durch Vario Shape. Nachträgliche Änderungswünsche müssen stets seitens Vario Shape schriftlich bestätigt werden und berühren andernfalls den zuvor abgeschlossenen Verkaufsvertrag nicht.

2.2 Der Besteller ist für 30 Tage an seine Bestellungserklärung gebunden.

2.3 Ein verbindliches Verkaufsgeschäft kommt erst zustande, wenn Vario Shape die Annahme einer Bestellung erklärt oder die Bestellung tatsächlich ausführt. Vario Shape ist berechtigt, die Bestellung nur teilweise anzunehmen bzw. auszuführen.

2.4 Änderungen in der Produktionsausführung im Vergleich zu vormaligen Geschäften sind jederzeit möglich und liegen im Ermessen von Vario Shape. Falls nicht ausdrücklich und schriftlich bestätigt, sind genannte Fristen und Termine für Vario Shape unverbindliche Richtangaben.

2.5 Sämtliche Vorentwürfe im Rahmen eines Produktionsvertrages, insbesondere Skizzen, Bemaßungen, Konstruktionspläne, Visualisierungen, Modelle, Materialmuster, Oberflächenmuster, Kopien, und elektronische Dateien sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

2.6 Vario Shape ist bemüht, die Umsetzung des Projektes entsprechend der Projektanforderung zu erbringen. Geringfügige Abweichungen bezüglich Ausführung und Materialwahl, insbesondere die Farbgebung, Formgebung, Oberflächenbeschaffenheit, Maßangaben, Mustervorlagen etc. betreffend, liegen im Ermessen von Vario Shape und werden vom Kunden genehmigt.

2.7 Der Kunde wird Vario Shape zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von Vario Shape wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

2.8 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Vario Shape haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird Vario Shape wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde Vario Shape schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

3. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

3.1 Vario Shape ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“). Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. Vario Shape wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt. 3.2 Soweit Vario Shape notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von Vario Shape.

3.3 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Leistungsvertrages aus wichtigem Grund. Vario Shape haftet nicht für Versäumnisse und Mängel von Drittfirmen.

4. Honorar

4.1 Hat der potentielle Kunde Vario Shape vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt Vario Shape dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung: Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch Vario Shape treten der potentielle Kunde und Vario Shape in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.

4.2 Der potentielle Kunde anerkennt, dass bereits mit der Konzepterarbeitung Vorleistungen erbracht werden, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat. Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Firma Vario Shape ist dem potentiellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

4.3 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch an Vario Shape für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Vario Shape ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen mit einem (jährlichen) Budget von €, oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken ist Vario Shape berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen. 4.4 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat

Vario Shape für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der Urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

4.5 Alle des Unternehmens Vario Shape erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen. Kostenvorschläge von Vario Shape sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von Vario Shape schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, Vario Shape den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvorschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

4.6 Für alle Arbeiten von Vario Shape, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt Vario Shape das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an Vario Shape zurückzustellen.

5. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

5.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von Vario Shape gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Agentur. 5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmungsgeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, Vario Shape die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt. 5.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann Vario Shape sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. 5.4 Weiters ist Vario Shape nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

6. Eigentumsrecht und Urheberrecht

6.1 Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von Vario Shape im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen. Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass Vario Shape dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass Vario Shape dabei verdientlich wurde.

6.2 Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei Vario Shape ein.

6.3 Alle Leistungen von Vario Shape, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Visualisierungen, Reinzeichnungen, Konzepte, Konstruktionsvorschläge), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von Vario Shape und können von jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von Vario Shape setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen von Vario Shape, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis. 6.4 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen des Unternehmens Vario Shape, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Vario Shape und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig. 6.5 Für die Nutzung von Leistungen des Unternehmens Vario Shape, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung von Vario Shape erforderlich. Dafür steht Vario Shape und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu. 6.6 Der Kunde haftet VarioShape für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

7. Kennzeichnung

7.1 Vario Shape ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf Vario Shape und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht. 7.2 Vario Shape ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

8. Gewährleistung

8.1 Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch Vario Shape, verdeckte Mängel innerhalb von drei Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen. 8.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch Vario Shape zu. Vario Shape wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde dem Unternehmen Vario Shape alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Vario Shape ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für Vario Shape mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Auftraggeber die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen. 8.3 Es obliegt auch dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Vario Shape ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Vario Shape haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

8.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber Vario Shape gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

9. Haftung und Produkthaftung

9.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von Vario Shape und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Firma Vario Shape ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.

9.2 Jegliche Haftung von Vario Shape für Ansprüche, die auf Grund der von Vario Shape er-brachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn Vario Shape ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet Vario Shape nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat Vario Shape diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. 9.3 Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung von Vario Shape. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

10. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen von Vario Shape und dem Kunden unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11. Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort ist, falls nicht anders vereinbart, eine der Produktionswerkstätten von Vario Shape. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald Vario Shape die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

11.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen Vario Shape und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz von Vario Shape sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Fa. Vario Shape berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

11.3 Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.